



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/200/2883

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzmanagement 20.23.06	06.11.2013	

Willi Höpker

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2013
Rat	Entscheidung	02.12.2013

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette

Beschlussvorschlag:

Folgende Satzung wird beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
3. des § 28 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 25.02.2004 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.05.2010

hat der Rat der Stadt Oelde die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette in seiner Sitzung am wie folgt

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Überlassung von Reihengrabstätten

- (1) Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte
- | | |
|--|-------------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte
NZ 20 Jahre | 712,00 Euro |
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte
NZ 20 Jahre | 661,00 Euro |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld
NZ 20 Jahre | 661,00 Euro |
- (2) Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich jährlich jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres. Berechnungsgrundlage der Erhöhung ist der Index der tariflichen Monatsverdienste, Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, für öffentliche Verwaltung des Vorvorjahres.

§ 3 Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte
- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstätte, NZ 30 Jahre | 1.332,00 Euro |
| b) für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 712,00 Euro |
| c) für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 661,00 Euro |
| d) für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungs-
rechts, pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 661,00 Euro |
- (2) Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich jährlich jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres. Berechnungsgrundlage der Erhöhung ist der Index der tariflichen Monatsverdienste, Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, für öffentliche Verwaltung des Vorvorjahres.

§ 4 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer,
NZ 20 Jahre | 712,00 Euro |
| b) Gebühr für die Verstreuung im Begräbniswald | 475,00 Euro |

- c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld, 475,00 Euro
NZ 20 Jahre

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich jährlich jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres. Berechnungsgrundlage der Erhöhung ist der Index der tariflichen Monatsverdienste, Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, für öffentliche Verwaltung des Vorvorjahres.

§ 5 Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltungsgebühr des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 33,00 € pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösungsbetrags wird die Gebühr nach Absatz 1 mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 1,0 % indiziert sowie mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

§ 6 Sonstige Gebühren

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Anlage zur vorgenannten Satzung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Lette sind erneut kalkuliert worden. In der Sitzung wird die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 vorgetragen und eingehend erörtert. Im Bezirksausschuss Lette wurde die Kalkulation am 10.10.2013 vorgestellt

Bei den Gebühren gem. §§ 2 bis 4 der Satzung ist eine jährliche Indizierung vorgesehen, die sich nach der statistischen Erhöhung des tariflichen Monatsverdienste für die öffentliche Verwaltung, Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, bemisst.

Für Unterhaltungsgebühren (§ 5) ist die Möglichkeit vorgesehen, durch eine Einmalzahlung die Gebühr abzulösen. Zur Ermittlung des Ablösebetrages ist eine Kostensteigerung einzurechnen. Diese Steigerung beträgt nach den Rechnungsergebnissen der letzten 10 Jahre durchschnittlich pro Jahr 1,5%. Gleichzeitig ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Stadt mit den im Voraus gezahlten Gebühren einen finanziellen Vorteil verbuchen kann. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erscheint eine jährliche Kostensteigerung von 1,0% angemessen.

Die neu kalkulierten Gebühren für den Friedhof sollen am 01.01.2014 in Kraft treten.